Fördermöglichkeiten für Energiemanagementsysteme

Alle Angaben ohne Gewähr

Kommunalrichtlinie

WER FÖRDERT?	WAS WIRD GEFÖRDERT?	WER WIRD GEFÖRDERT?	KONDITIONEN	LINKS
BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT	✓ Energie- und Umweltmanagement ✓ mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge ✓ Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagement-software)	✓ Kommunen ✓ Kitas, Schulen und Hochschulen & Sportvereine ✓ kommunale Unternehmen ✓ Religionsgemeinschaften und weitere kommunale Akteur*innen sowie ✓ Sozial- und Wohlfahrtsverbände ✓ Contractoren und gemeinnützige Vereine	✓ Förderquote: 70% ✓ Förderquote für finanzschwache Kommunen: 90% ✓ Energiemanagementsoftware: Sachausgaben im Umfang von maximal 20.000 Euro ✓ mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik: Sachausgaben im Umfang von maximal 50.000 Euro	Neue Kommunalrichtlinie | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums 2022_NKI_Kommunalrichtlinie des BMU.pdf (klimaschutz.de) Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums (klimaschutz.de)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (Modul 3)

WER FÖRDERT?	WAS WIRD GEFÖRDERT?	WER WIRD GEFÖRDERT?	KONDITIONEN	LINKS
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE **KOOPERATIONSPARTNER:** **BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONTROLLE (BAFA)** **KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU (KFW)**	✓ Erwerb einer Lizenz zur Nutzung einer Energiemanagement-Software ✓ Erwerb, Installation und Inbetriebnahme von Sensoren zur Integration in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. alternatives System ✓ Einweisung bzw. Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit der geförderten Softwarelösung	✓ In- und ausländische gewerbliche Unternehmen und Contractoren ✓ Kommunale Unternehmen ✓ Kommunen ✓ Gemeinnützige Antragsteller, sofern diese wirtschaftlich tätig sind ✓ mit einem Standort in Deutschland	✓ maximale Förderung beträgt 15 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben ✓ Förderquote von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten ✓ Identische technische Mindestanforderungen des gleichnamigen Programms zur Beantragung eines zinsgünstigen Kredits mit Tilgungszuschuss bei der KfW (bis zu 25 Mio. Euro Kreditbetrag) ✓ Weniger zurückzahlen: bis zu 55 % Tilgungszuschuss	BAFA - Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemangement-Software - Liste förderfähiger Energiemanagementsoftware Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (295) (kfw.de) 6000004391_M_295_Anlage_TMA_Modul3.pdf (kfw.de)

Zuschuss zur Förderung nach Kommunalrichtlinie (Niedersachsen)

WER FÖRDERT?	WAS WIRD GEFÖRDERT?	WER WIRD GEFÖRDERT?	KONDITIONEN	LINKS
NBANK	✓ Investitionen in Software, die für das Energiemanagement notwendig sind ✓ Förderung in Ergänzung zur „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“	✓ Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse in Niedersachen, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind und diese nicht wirtschaftlich tätig sind	✓ Investitionen in mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 10.000 Euro ✓ Bei finanzschwachen Kommunen gewährt das Land einen Zuschuss von bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben, so dass sich zusammen mit der Förderung des Bundes eine Förderquote von maximal 85 % ergibt. ✓ Bei allen anderen Kommunen gewährt das Land einen Zuschuss von bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, so dass sich zusammen mit der Förderung des Bundes eine Förderquote von maximal 80 % ergibt. ✓ Für Anträge, die im Zeitraum vom 01. August 2020 bis zum 31.Dezember 2021 gestellt werden, vermindert sich die Förderquote auf höchstens 10 % für finanzschwache Kommunen und höchstens 30 % für alle anderen Kommunen, da für die diesen Zeitraum laut Kommunalrichtlinie um 10 % erhöhte Förderquoten gelten.	Kommunales Energiemanagement | NBank

Klimaschutz-Plus (Baden-Württemberg)

WER FÖRDERT?	WAS WIRD GEFÖRDERT?	WER WIRD GEFÖRDERT?	KONDITIONEN	LINKS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG	✓ Beschaffung und Installation von Energiemanagement-Software ✓ Beschaffung von Verbrauchszählern und Messeinrichtungen inklusive Einbau und Aufschaltung ✓ Beratung und Begleitung zur Einführung eines Energiemanagements ✓ Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001	✓ Kommunen ✓ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ✓ mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU erfüllen ✓ Träger von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen nach Paragraf 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) und Studentenwohnheimen ✓ auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts ✓ Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und kirchlichen Einrichtungen ✓ eingetragene gemeinnützige Vereinen im Sinne der Paragrafen 52 bis 55 der Abgabenordnung ✓ gemeinnützige Stiftungen	✓ Beschaffung und Installation von Energiemanagement-Software: 75 Prozent der Ausgaben, maximal 5.000 Euro, Lizenzlösungen gemeinsam mit anderen Kommunen sind möglich ✓ Beschaffung von Verbrauchszählern und Messeinrichtungen inklusive Einbau und Aufschaltung: 75 Prozent der Ausgaben, maximal 5.000 Euro ✓ Beratung und Begleitung zur Einführung eines Energiemanagements: 75 Prozent des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 600 Euro pro Arbeitstag, für mindestens fünf, höchstens zwölf Arbeitstage pro Jahr für längstens drei Jahre; Beratertage können gegebenenfalls flexibel auf die Jahre aufgeteilt werden ✓ Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001: 75 Prozent der Ausgaben, maximal 3.000 Euro	Fördermöglichkeiten: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)

Klima Invest (Thüringen)

WER FÖRDERT?	WAS WIRD GEFÖRDERT?	WER WIRD GEFÖRDERT?	KONDITIONEN	LINKS
FREISTAAT THÜRINGEN - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ	✓ Externe Leistungen für Klimaschutzmanagement, soweit den Maßnahmen qualifizierte Konzepte zugrunde liegen ✓ Maßnahmen zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder von Energiesparmodellen, inklusive der dazu notwendigen technischen Ausstattung ✓ Beratung zur Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen und unterstützende Dienstleistungen sowie Software zur Umsetzung dieser	✓ Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise, kommunale Betriebe und Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts ✓ sowie karitative, religionsgemeinschaftliche und gemeinnützige Organisationen ✓ insbesondere auch Träger der freien Wohlfahrtspflege, im Freistaat Thüringen	✓ Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteilsfinanzierung, bei der Förderung von Einstiegspaketen als Festbetragsfinanzierung gewährt. ✓ Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 7.500 Euro betragen. Die maximal zulässige Förderung liegt bei 200.000 Euro je Förderfall. ✓ Die Kumulation mit anderen Fördermitteln, außer mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes, ist zulässig. ✓ Die Förderung ist auch als Ergänzung entsprechender Förderungen anderer Fördermittelgeber vorgesehen, z.B. der Kommunalrichtlinie	Klima Invest - Kommunale Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen - Thüringer Aufbaubank

Weiterführende Quellen

https://www.co2online.de/foerdermittel/liste/kmu_energiemanagement/